

**Zeitschrift:** Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

**Herausgeber:** Schweizerischer Fourierverband

**Band:** 31 (1958)

**Heft:** 11

  

**Artikel:** Von Monat zu Monat : Herabsetzung des Wehrpflichtalters?

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-517318>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 18.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Nachdruck sämtlicher Artikel nur mit Bewilligung der Redaktion

Amtlich beglaubigte Auflage 6333 Exemplare

*Kurz nach Redaktionsschluss kündete die Tagespresse Änderungen der Ansätze für Unterkünfte an. Einzelheiten folgen in einer der nächsten Ausgaben.*

## VON MONAT ZU MONAT

### Herabsetzung des Wehrpflichtalters?

Die heutige Umschreibung des Wehrpflichtalters unserer Armee ist erst 20 Jahre alt. Unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkriegs wurde durch ein Bundesgesetz vom 22. Dezember 1938 die obere Grenze der Wehrpflicht auf das 60. Altersjahr festgesetzt; da jedoch damals die Heeresklassen (Auszug, Landwehr und Landsturm) der neuen Regelung nicht angepasst wurden, mussten während des Aktivdienstes die Wehrmänner, die das 48. Altersjahr zurückgelegt hatten, in den (bewaffneten) Hilfsdienst versetzt werden. Diese offensichtliche Härte wurde nach dem Krieg beseitigt, indem ein Bundesgesetz vom 1. April 1949 den «Auszug» auf das 20. bis 36., die «Landwehr» auf das 37. bis 48. und den «Landsturm» auf das 49. bis 60. Altersjahr festsetzte. Dies ist die Regelung, die heute gilt.

Trotzdem somit die heutige Umgrenzung des Wehrpflichtalters erst seit wenigen Jahren voll zur Auswirkung gelangt ist, sind in unserer Öffentlichkeit bereits wieder sehr ernsthafte Bestrebungen im Gang, um diese Neuerung wieder rückgängig zu machen und die obere altersmässige Begrenzung unserer Wehrpflicht wieder herabzusenken. Diese Bestrebungen haben verschiedene Gründe. Neben Motiven politischer Art — in einer Referendumsdemokratie ist es immer populär, dem Stimmbürger eine Herabsetzung seiner dienstlichen Pflichten zu versprechen! — wird dabei geltend gemacht, dass die ältesten Jahrgänge in einem Atomkrieg den gestellten Anforderungen nicht mehr voll gewachsen seien; ein solcher Krieg stelle Ansprüche an den Soldaten, denen nur noch der jüngere, in der Vollkraft seiner Jahre stehende Mann zu genügen vermöge. Es sei unrichtig und unrationell, die älteren Soldaten in Aufgaben zu stellen, die sie nur noch teilweise lösen können. Im weiteren wird geltend gemacht, dass die personellen Anforderungen der zivilen und der Kriegswirtschaft sowie des Zivilschutzes in einem künftigen Krieg derart gross seien, dass wir unbedingt vermehrte Kräfte für diese Aufgaben frei machen müssen. Auch werden finanzielle Überlegungen angeführt und erwartet, dass bei den ältesten Jahrgängen am ehesten Kosten eingespart werden könnten, ohne dass dadurch die Schlagkraft der Armee wesentlich beeinträchtigt würde. Und schliesslich wird darauf hingewiesen, dass der Armee etwa vom Jahre 1961 hinweg ganz erheblich stärkere Rekrutenjahrgänge zur Verfügung stehen werden, so dass inskünftig wesentliche militärische Aufgaben den jüngeren Jahrgängen zugewiesen werden können.

Auf diese Argumentation muss folgendes erwidert werden:

1. Einmal ist zu bedenken, dass dem Landsturm — und um diesen handelt es sich bei den 49- bis 60jährigen Soldaten — *wesentliche militärische Aufgaben überbunden* sind, die nicht unbedingt als Kampfaufgaben im eigentlichen Sinn anzusprechen sind und die deshalb sehr wohl auch von ausgebildeten Soldaten älterer Jahrgänge erfüllt werden können. Diese Aufgaben können aber heute nicht ohne weiteres auf die nächst jüngere Heeresklasse übertragen werden. Abgesehen von den Spezialkenntnissen, die sie vielfach verlangen, muss berücksichtigt werden, dass eine Verlagerung auf die Landwehr schon darum nur sehr beschränkt möglich wäre, weil diese Heeresklasse heute noch nicht einmal ihren eigenen Sollbestand erreicht hat und deshalb erhebliche Schwierigkeiten hat, um ihre eigenen Aufgaben zu erfüllen. Dieser Zustand wird sich nicht in wenigen Jahren ändern. Zwar werden die Rekrutenzahlen vom Jahre 1961 hinweg ganz erheblich ansteigen; aber

dieses Anwachsen der jüngsten Jahrgänge wird sich nur sehr langsam in den Gesamtbestandeszahlen der Armee auswirken. Denn es muss berücksichtigt werden, dass die Zahl der tauglich erklärten Stellungspflichtigen seit dem Rekrutierungsjahr 1942 ständig abgenommen und im Jahre 1956 einen Tiefstand erreicht hat, der noch bis 1959 andauern wird. Erst vom Jahre 1960 hinweg wird die Rekrutenzahl wieder ansteigen; sie wird 1965 den Höchststand erreichen, um in den nachfolgenden Jahren wieder leicht abzufallen. Der ungenügende Rekrutennachwuchs, der seit der Einführung der Truppenordnung von 1951 anhält, hat dazu geführt, dass heute die jungen Auszugsjahrgänge eher schwach dotiert sind, und dass bisher keine Überzähligen ausgeschieden werden konnten. Der Auszugsbestand der Armee nimmt sogar von Jahr zu Jahr ab, und erst 1966 werden wir wieder den heutigen Bestand erreichen. Man darf sich deshalb vom Ansteigen der Rekrutenkontingente in den sechziger Jahren keine übertriebenen Vorstellungen machen! Sollten wir durch eine Aufhebung des Landsturms gezwungen werden, heute schon einen Teil der Aufgaben des Landsturms (z. B. im Bereich des Nach- und Rückschubs) auf die Landwehr zu verlagern, und einen Teil der Obliegenheiten der Landwehr (die Deckung der Grenzen, des Reduit und Festungsaufgaben) dem Auszug zuzuweisen, dann würde dies eine Schwächung der Feldarmee um 2 Heereseinheiten bedeuten. Dies würde nicht nur eine unzulässige Herabsetzung unserer Kampfkraft, sondern eine heute nicht zu verantwortende Umgestaltung im organisatorischen Aufbau unserer Armee bedingen.

2. Im weiteren ist festzustellen, dass in den ganz oder teilweise aus Landsturmtruppen bestehenden militärischen Formationen mit ihren rund 75 000 Angehörigen nur etwas mehr als 50 Prozent der verfügbaren Wehrmänner des Landsturms eingeteilt sind; der Rest steht heute schon als sogenannte «Personalreserve des Landsturms» zur Verfügung der Kriegswirtschaft und der zivilen Schutz- und Betreuungsorganisationen. Das Postulat der Dienstbefreiung des Landsturms ist somit *bereits zur Hälfte verwirklicht*. — In diesem Zusammenhang darf festgestellt werden, dass sich nach den bisherigen Erfahrungen ein System der *Freigabe individuell bezeichneter Angehöriger des Landsturms* besser bewährt als die generelle Dienstbefreiung ganzer Jahrgänge. Die kriegswirtschaftlichen Stellen haben sich entschieden für dieses System ausgesprochen.

3. Aber auch abgesehen davon, dass der Landsturm im Mobilmachungsfall wichtige Aufgaben zu erfüllen hätte, die unter den heutigen Verhältnissen nicht auf eine andere Heeresklasse übertragen werden könnten, würde durch die Aufhebung des Landsturms *keine ins Gewicht fallende finanzielle Einsparung erzielt*. Der Landsturm ist die einzige Heeresklasse, die uns praktisch nichts kostet. In seiner heutigen Form ist er eine «Schattenorganisation», die zwar organisiert und vorbereitet ist, um in Zeiten der Gefahr sofort in Aktion treten zu können, deren Angehörige im Frieden jedoch praktisch keinen Dienst leisten, da die Landsturmsoldaten von ihrer früheren militärischen Ausbildung profitieren, die für ihre Aufgaben im wesentlichen ausreicht. Nach den bestehenden Bestimmungen der Militärorganisation kann die Bundesversammlung den Landsturm zu Ausbildungskursen von höchstens drei Tagen einberufen; etwas weiter gehen lediglich die Dienstleistungen der Objektchefs der Zerstörungstruppen sowie einiger in Mobilmachungsstäben und gemischten Formationen eingeteilter Offiziere des Landsturms. Diese wenigen Dienstleistungen der Landsturmlaute kosten uns *normalerweise jährlich höchstens 50 000 Franken*.

Andererseits würde die Herabsetzung des Wehrpflichtalters auf beispielsweise 48 Jahre die Aufstellung einer neuen Truppenordnung notwendig machen, denn die heute gültige Truppenordnung 51 ist auf der bis zum 60. Altersjahr dauernden Wehrpflicht aufgebaut. Eine solche Änderung würde wesentlich mehr kosten, als infolge der Aufhebung des Landsturms im laufenden Betrieb eingespart werden könnte. Nach den Erfahrungen, die anlässlich der Schaffung der Truppenordnung von 1951 gemacht werden konnten, belaufen sich die Kosten einer Reorganisation vom Umfang derjenigen von 1951 auf mindestens 6 Millionen Franken. Es darf angenommen werden, dass die Kosten für die Aufrechterhaltung des Landsturms sehr bescheiden sind und in keinem Verhältnis zu den Leistungen stehen, die von dieser Heeresklasse im aktiven Dienst erwartet werden können.

4. Schliesslich darf auch nicht übersehen werden, dass eine Begrenzung der Wehrpflicht auf das 48. Altersjahr auch sonst noch einen gewichtigen Nachteil zur Folge hätte. Die Erfahrungen von 1940 zeigen, dass im Fall einer Bedrohung unseres Landes die älteren Männer nicht gewillt sind, auf die Mitwirkung am Abwehrkampf zu verzichten. Es ist damit zu rechnen, dass sich — ähnlich wie 1940 — auch in einer künftigen internationalen Spannung Angehörige des heutigen Landsturms in grosser Zahl zu den Ortswehren melden würden. Ihre Aufnahme könnte aus psychologischen Gründen schwerlich abgelehnt werden. Statt dass nun aber diese älteren Wehrmänner — wie es nach der geltenden Ordnung möglich ist — zur Erfüllung wichtiger Hilfsfunktionen herangezogen

werden könnten, würden sie sich in den Ortswehren zusammendrängen. Dadurch würde aber der Rahmen der Ortswehrorganisationen gesprengt und ihr zweckmässiger Einsatz stark erschwert.

Dies sind die Gründe, die gegen eine sofortige und durchgehende Herabsetzung der oberen Grenze unseres Wehrpflichtalters sprechen; sie haben denn auch die letzte Kommission zur Überprüfung der militärischen Aufwendungen veranlasst, sich für die nächsten Jahre entschieden gegen eine solche Massnahme auszusprechen. Dennoch bleibt das Problem, auf weitere Sicht gesehen, bestehen. Zur Zeit sind die verantwortlichen militärischen Stellen damit beschäftigt, die organisatorischen, materiellen und operativen Grundlagen zu erarbeiten, nach denen unsere Armee den Anforderungen des modernen Atomkriegs angepasst werden soll. Dabei wird auch das Problem der Bestände neu überprüft; es muss festgestellt werden, welche Kräfte eine modernisierte Zukunftsarmee benötigen wird, und es muss ein neuer Ausgleich zwischen den Bedürfnissen der Armee, der Kriegswirtschaft und namentlich auch dem heute erst im Aufbau befindlichen Zivilschutz gefunden werden. Wenn auch die Entwicklung ganz allgemein dahingeht, die Feldarmee leichter und beweglicher zu gestalten und darin auch eine Verjüngung anzustreben, wird man sich doch angesichts der gewaltigen Aufgaben, die einer Armee im modernen Krieg überbunden sind, davor hüten müssen, von einer Anpassung des Wehrpflichtalters allzuviel zu erwarten. K.

## Erfahrungen aus dem Manöver-WK 1958

### Besuch beim Div. KK

«Stabschef an Alle: Feindliche Panzer rollen Richtung Pfäffikon ZH. Dragoner Kp. übernimmt Sicherung.» So tönte es durch den Lautsprecher der Gegensprechanlage, als wir beim Div. KK im Keller eines Schulhauses zu Besuch weilten. Die Fahrt durch das Manövergelände führte uns zuerst nach Winterthur, um bei der Übungsleitung die Standorte der einzelnen Truppenkörper zu erfahren. Der vom Kdt. des AK unterschriebene Presseausweis verschaffte uns Zugang zu sämtlichen Kommandoposten und so langten wir auf Umwegen zuerst beim KP «B» der Manöverdivision an. Der diensttuende Nof. schilderte eingehend den Verlauf der Übung. Stille herrschte in dem Weiler, der die «Schattenorganisation» des Div. Stabes beherbergte. Einige Kabel der Übermittlungstruppen wiesen darauf hin, dass im kleinen Schulhaus ein höherer Stab Quartier bezogen hatte. Bei Einbruch der Dunkelheit langten wir beim Div. KP an. Der KK und die übrigen Dienstchefs der Gruppe 1c empfingen und bewirteten uns herzlich. Die Erfahrungen und Beobachtungen des KK bestätigten die Eindrücke, die wir unterwegs sammelten. Es fehlt uns der Raum, alle Episoden zu schildern, immerhin seien einige Einzelheiten herausgegriffen:

- Unser Besuch erfolgte am «Notportionstag», d. h. während des Dienstags, der für die Verpflegung der neuen Taschennotportion vorgesehen war. Über die Entstehung, Erfahrungen und Abgabe dieser neuen Vpf.-Packung werden wir später im «Der Fourier» berichten. Die befragten Wehrmänner aller Grade äusserten sich sehr positiv über die neue Verpflegung und anerkannten die Bestrebungen zur Schaffung einer neuen Notportion.
- Das OKK bewilligte — in Anbetracht der besonderen Verhältnisse — eine Zulage. Für die Manöverperiode wurde eine einheitliche Verpflegung befohlen. Einheitliche Verpflegung im höheren Verbände ist an und für sich nichts neues, als Novum muss jedoch der Nachschub verschiedener Vpf.-Mittel bezeichnet werden, die in Friedensverhältnissen nicht durch die Vpf. Abt. geliefert werden.  
Die Frage: einheitlicher Vpf.-Plan ja oder nein? wird noch zu verschiedenen Diskussionen Anlass geben. Als der Berichterstatter gegen 2115 in einem Landgasthof sein Abendbrot bestellte, wurde er vom Gemeindepräsidenten begrüsst, der sich in der folgenden Diskussion entschieden gegen eine Reglementierung durch die übergeordnete Kommandostelle aussprach, die dem Fourier keine Freiheit mehr lasse.
- Dem Berichterstatter boten sich Bilder, die man eigentlich immer wieder antrifft: Jener Jeep, dessen Windschutzscheibe sich in der Märzsonne spiegelte und dadurch auch dem unbeteiligten Zivilisten den Standort eines militärischen Fahrzeuges verriet. Irgendwo ein Küchenlastwagen, gut getarnt in einer Remise. Daneben eine Mp., die der im Lastwagen liegenden Wache gehörte. Überhaupt schien bei jener Einheit der Schlaf verordnet worden zu sein. Mit Ausnahme des diensttuenden Of. und des seine Soldliste vorbereitenden Fouriers, ruhten sich praktisch alle Leute aus. Dies ist an und für sich richtig, doch darf die Sicherung nicht vernachlässigt werden.